



**swisscom**

C1 - Public

# **Vertragsbedingungen**

betreffend

## **Dienstleistungen Video Insider**

Zwischen

**Swisscom Broadcast AG**

im folgenden "**Swisscom Broadcast**" genannt

Ey 10

3063 Ittigen

Und

**Kunde**

## 1 Vertragsgegenstand

Diese Vertragsbedingungen regeln die Konditionen zur Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit dem Produkt Video Insider durch Swisscom Broadcast für den Kunden. Die durch Swisscom Broadcast zu erbringenden konkreten Leistungen werden in den einzelnen Bestellungen vereinbart.

## 2 Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Gesamtvertragswerks sind die nachstehenden Dokumente:

- Offerte von Swisscom Broadcast AG
- Die vorliegenden Vertragsbedingungen
- Leistungsbeschreibung Video Insider
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Swisscom Broadcast AG, Ausgabe 2022
- Vereinbarung über Auftragsdatenbearbeitung (ADV) von Swisscom Broadcast AG, Ausgabe 2022
- Technische und organisatorische Massnahmen (TOM) von Swisscom Broadcast AG, Ausgabe 2022
- Nutzungsbedingungen Video Insider

Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden Vertragsbedingungen und Anhängen, gehen die Bestimmungen der vorliegenden Vertragsbedingungen vor. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Anhängen gilt die oben aufgeführte Reihenfolge. Bei Widersprüchen zwischen einem Nachtrag und den vorliegenden Vertragsbedingungen oder einem Anhang gehen die Bestimmungen des Nachtrags vor. Bei Widersprüchen zwischen zwei Nachträgen gehen die Bestimmungen des jüngeren Nachtrags vor.

Ergänzungen/Abänderungen der Vertragsbedingungen erfolgen schriftlich (z.B. mittels Nachträge).

Der Vertrag zwischen den Parteien kommt jeweils mit Akzeptieren der Offerte zustande.



### 3 Leistungen von Swisscom Broadcast

Swisscom Broadcast stellt dem Kunden eine Plattform zur Videoüberwachung zur Verfügung. Die für diesen Service relevanten Informationen werden durch Sensoren an den vom Kunden definierten Lokalisationen erfasst und über das Internet in die durch Swisscom Broadcast betriebene Plattform übermittelt. Der dafür notwendige Internetanschluss ist nicht Bestandteil des Vertrages.

#### 3.1 Gültigkeit der Leistungsbeschreibung

Es gilt die jeweils aktuelle Leistungsbeschreibung (zurzeit „Leistungsbeschreibung Video Insider“). Änderungen von Leistungen, welche zu einer wesentlichen Minderung der Dienstleistung führen, gibt Swisscom Broadcast dem Kunden innert angemessener Frist im Voraus bekannt. Der Kunde kann diesfalls den Vertrag innert 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Monatsende kündigen. Ansonsten gilt die Leistungsänderung bzw. Leistungsbeschreibung als akzeptiert.

#### 3.2 Betriebsbeeinträchtigungen auf Kundenseite

Der Kunde orientiert alle betroffenen Stellen inkl. Swisscom Broadcast über Service bedingte Abschaltungen und Betriebseinschränkungen. Er ist dafür besorgt, dass die notwendigen Abschaltungen minimale Betriebsbeeinträchtigungen zur Folge haben.

#### 3.3 Unterbrüche infolge Wartungsarbeiten durch Swisscom Broadcast

Swisscom Broadcast informiert den Kunden in der Regel 5 Arbeitstage vor Durchführung von Wartungsarbeiten (Software-Updates/Patches, etc.), welche eine Beeinträchtigung oder einen Unterbruch der Dienstleistungen zur Folge haben.

#### 3.4 Zutritt

Der Kunde gewährt der Swisscom Broadcast für die Arbeit die erforderlichen Zutritte nach entsprechender Voranmeldung.

#### 3.5 Unterstützung

Der Kunde unterstützt die Swisscom Broadcast bei Störungsfällen und Instandhaltungsarbeiten durch die Angaben aller notwendigen Informationen, sowie entsprechender Hilfsmittel um an schwer zugängliche Sensoren zu kommen (Hebebühne, Leiter, etc.).

#### 3.6 Zugriff auf die Wartungskomponenten

Der Kunde meldet eine Person bei der Swisscom Broadcast, welche als Hauptkontakt für alle Belange dient. Der Kunde stellt die Meldung einer Stellvertretung während Abwesenheiten des Hauptkontakts sicher.

#### 3.7 Mehraufwände

Entstehen der Swisscom Broadcast Zusatzaufwände, die durch den Kunden zu verantworten sind, werden diese ihm in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Kunde einzelne Komponenten oder das gesamte Videoüberwachungssystem unsachgemäß behandelt oder gegen Nutzungsbestimmungen verstossen hat.



### 3.8 Ausschlusslichkeit

Der Kunde verpflichtet sich die Videoüberwachungs-Anlage nicht durch Dritte warten zu lassen.

## 4 Vergütung und Zahlungskonditionen

Der Kunde entrichtet Swisscom Broadcast für die unter diesen Vertragsbedingungen erbrachten Leistungen eine Vergütung, welche sich aus der in der Offerte spezifizierten Preisen ergibt.

Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders festgehalten.

Die Vergütung der wiederkehrenden Leistungen gemäss Offerte ist ab dem 1. Tag des Folgemonats der Inbetriebnahme geschuldet. Der Kunde erhält eine Rechnung für alle in der Offerte aufgeführten Leistungen. Installationskosten pro Site werden, sofern fällig, grundsätzlich einmalig zusammen mit der ersten Rechnung für die wiederkehrenden Video Insider Leistungen erhoben.

Sofern in der Offerte nicht anders vermerkt, wird die Rechnung jährlich im Voraus gestellt und ist bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Datum zu bezahlen. Verspätung bedeutet ohne weiteres Verzug. Ist der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, kann Swisscom Broadcast sämtliche unter diesem Gesamtvertragswerk geschuldeten Leistungen bis zur Erfüllung der Zahlungspflichten aussetzen.

Die Rechnungsstellung erfolgt an die in der Offerte angegebenen Adresse.



## 5 Dauer und ordentliche Vertragsbeendigung

Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten mit Zustandekommen des Vertrages, durch Akzeptieren der Offerte. Der Vertrag und somit auch diese Vertragsbedingungen gelten solange der Kunde vertraglichen Leistungen bezieht.

Sollte in einer Offerte keine andere Dauer vereinbart werden, so gilt eine Vertragsdauer, welche mit dem Zustandekommen des Vertrages beginnt und 5 Jahre ab dem 1. Tag des Folgemonats der Inbetriebnahme endet.

Wird eine andere Vertragsdauer vereinbart, so gilt die obige Regelung entsprechend.

Sofern der Vertrag nicht von einer Partei vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird, verlängert er sich um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt in allen Fällen 3 Monate.

## 6 Ausserordentliche Vertragsbeendigung

Verstösst eine Partei in derart schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder liegen andere Gründe vor, die die Fortführung für die andere Partei als unzumutbar erscheinen lassen, kann diese Partei der anderen Partei unter Beschreibung der Vertragsverletzung bzw. des wichtigen Grundes der erstgenannten Partei mittels schriftlicher Abmahnung eine angemessene Behebungsfrist von höchstens 30 Tagen setzen. Falls die erstgenannte Partei die Vertragsverletzung innerhalb dieser Frist nicht beseitigt hat bzw. falls der wichtige Grund innerhalb dieser Frist nicht weggefallen ist, kann die andere Partei die unter diesen Vertragsbedingungen bezogenen Leistungen fristlos kündigen.

Der Vertrag kann zudem ohne Ansetzung einer Behebungsfrist durch eine Partei jederzeit fristlos gekündigt werden, falls die andere Partei

- a) In Konkurs fällt, zahlungsunfähig wird oder um Stundung nachgesucht hat;
- b) Ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat;
- c) liquidiert wird.

## 7 Frühzeitiger Ausstieg aus dem Servicemodell

Bei einer ausserordentlichen Kündigung von wiederkehrenden Video Insider Leistungen durch den Kunden ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes schuldet der Kunde den Betrag, der bis zum regulären Vertragsende geschuldet wäre. Der Betrag setzt sich zusammen aus den geschuldeten Vergütungen für die Restdauer des Vertrages und die Kosten für den Rückbau der Videoüberwachungsanlage. Swisscom Broadcast wird dies nach Erhalt der ausserordentlichen Kündigung dem Kunden in Rechnung stellen.



**8 Eigentum und Versicherung**

Sämtliche von Swisscom Broadcast zur Verfügung gestellten, bzw. zusätzlich erstellten oder vermieteten Ausrüstungen und Anlagen verbleiben im Eigentum von Swisscom Broadcast.

Der Kunde sorgt für die ausreichende Versicherung der ihm von Swisscom Broadcast überlassenen Geräte gegen Schäden (z. B. infolge Feuers, Elementarereignissen, Vandalismus oder Diebstahls).

Nach Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, die ihm von der Swisscom Broadcast für die entsprechenden Leistungen zur Verfügung gestellten Sensoren und Geräte in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Er haftet für deren Verlust oder Beschädigung. Er haftet für sämtliche Schäden, die er, sein Personal, bzw. von ihm beauftragte Dritte oder sonstige Dritte an Sensoren und Geräten von Swisscom Broadcast verursachen. Der Rückbau der Installation geht zu Lasten des Kunden.

**9 Übertragung von Rechten und Pflichten**

Keine Partei darf Rechte und Pflichten aus diesem Gesamtvertragswerk ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte übertragen.

Vorbehalten bleibt die Übertragung des Gesamtvertragswerks auf eine andere Gesellschaft der Swisscom Gruppe, sofern Swisscom AG direkt oder indirekt an dieser Gesellschaft beteiligt ist.

**10 Vertragsänderungen**

Die Bestimmungen des Gesamtvertragswerks können von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit geändert werden. Diese Änderungen bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterzeichnung durch die Parteien.

Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftlichkeitsvorbehalts.

**11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesamtvertragswerks lückenhaft, rechtlich unwirksam sein oder werden, oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Gesamtvertragswerks im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch diejenige andere ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Gesamtvertragswerk untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.